



Schule in Hessen - Infos für Eltern

Recht auf Bildung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung (§1 HSchG), niemand darf benachteiligt oder bevorzugt werden, Gemeinsames Lernen, Förderung des Einzelnen, damit niemand versagt, Deutschförderung wenn nötig (§3 HSchG)

Weitere Verordnungen (VOGSV / VOSB) verpflichten die Lehrer:

- Beratung und Information der Eltern
- Maßnahmen der Schule erst nach Anhörung der Eltern
- Rücksicht auf den Elternwillen
- Alle müssen zusammenarbeiten (Schule, Eltern, Ärzte, Therapeuten, Familienberater...)

Das Kind, sein Wohl und sein Recht auf beste Bildung stehen immer im Mittelpunkt!

Vorbeugende Maßnahmen

Wenn das Kind Schwierigkeiten beim Lernen hat, muss der Lehrer/die Lehrerin zuerst Maßnahmen treffen, um dem Kind in der Klasse und während des Unterrichtes zu helfen:

- die Eltern müssen informiert und beraten werden
- ein individueller Förderplan muss geschrieben werden
- das Kind bekommt einen Nachteilsausgleich für die Probleme, die es hat
- vielleicht gibt es außerhalb der Schule noch Hilfe?
- das Kind kann die Klasse einmal wiederholen

Der Lehrer/die Schule darf nicht einfach den Eltern raten, ihr Kind auf der Förderschule anzumelden. Er darf auch keine Überprüfung anordnen, um einen besonderen Förderbedarf festzustellen, wenn er diese Maßnahmen nicht erst versucht hat.

Sonderpädagogische Förderung

Kann das Kind dem Unterricht nicht folgen oder hat es besondere Schwierigkeiten beim Lernen, so kann ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt werden.

Die Schule muss die Eltern umfassend dazu beraten, ein Förderlehrer aus dem Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) steht auch für die Fragen der Eltern zur Verfügung.

- Das **Verfahren** dazu ist vom Kultusministerium durch **Verordnungen** (z.B. „VOSB“!) und **Erlasse** (z.B. „Ordnungsfristenerlass“) geregelt



- Förderbedarf Lernen, Sprache und sozial/emotionale Entwicklung erst nach Klasse 2.
- Ein Kind mit Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf kann in der allgemeinen Schule im inklusiven Unterricht oder an einer Förderschule unterrichtet werden.
- Inklusion ist der Regelfall (§ 49 HschG), die Förderschule darf die Schulbehörde nur mit einem guten Grund im Einzelfall anordnen (§ 54 HSchG).
- Oder die Eltern wählen die Förderschule für ihr Kind (§ 54 HschG)
- Eltern haben das **Recht auf Widerspruch** dagegen (gerichtliche Klagen gegen eine allgemeine Zuweisung sind meist erfolgreich).

Einschulung und Grundschule

- Bei Übergang **Beratung und Information** durch den Kindergarten
- **Anmeldung** in der Grundschule: Gespräch mit der Schulleitung
- Eltern können einen Antrag für **Vorklasse** oder
- auf Rückstellung stellen, wenn das schulpflichtige Kind noch Zeit braucht, um sich zu entwickeln
- „Gestattungsantrag“ für Wechsel an eine „geeigneterere“ Grundschule
- spezielle Förderung für das eigene Kind: **Deutschförderung** (Vorlaufkurs)
- mangelnde Deutschkenntnisse sind kein Grund für sonderpädagogische Förderung!
- **kein** Besuch der Förderschule ohne das festgesetzte Verfahren
- freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe (vor dem Förderbedarf/der Förderschule)

Übergang in die weiterführende Schule

- **Informationen und Beratung** durch die Grundschule, Einzelberatungsgespräche mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin (Dolmetscher, falls nötig)
- Recht der Eltern bei der **Wahl** des Bildungsgangs (Gymnasium, Realschule, Hauptschule)
- Anmeldung an zwei Schulen, kein Recht auf Aufnahme an diesen Schulen, aber Möglichkeit zum Widerspruch bei Zuweisung zur „falschen“ Schule durch das Staatliche Schulamt (schriftlich mit Begründung)
- **Erstattung der Kosten für Schulweg, wenn weiter als 2,5 km**

Unterstützungsangebote in der Schule für das Kind

Zwei Säulen: Schulrecht (Land = Hess. Schulgesetz) – Sozialrecht (Bund = SGB)

Innerhalb der Schule

- Verfahren: „**vorbeugende Maßnahmen**“: Beratung der Eltern, individueller Förderplan, Nachteilsausgleich, geeignetes Lehr-Material, erst danach
- „**Feststellungsverfahren**“ für sonderpädagogische Förderung (= Gutachten: förderdiagnostische Stellungnahme + runder Tisch: Förderausschuss für Förderort und Förderlehrerstunden)
- **Zusammenarbeit** Lehrer/Förderlehrer, regelmäßiger Austausch mit den Eltern
- **Schulpsychologen** (sollen zwischen Lehrern und Eltern vermitteln, Probleme lösen, den Familien im Sinne und zum Wohl des Kindes helfen)

Außerschulische Einrichtungen

- **Schulassistent/I-Helfer:** von den Eltern beantragt beim Sozialamt/Jugendamt; nach der Bewilligung suchen die Eltern einen Träger, der die Person (ungelernte Kraft) für die Bedürfnisse des Kindes bereitstellt, am besten in Absprache mit der Schule
- **Sozialarbeiter** an manchen Schulen vor Ort als Ansprechpartner für Schüler und Eltern; helfen bei der Antragstellung, bei Gesprächen mit den Lehrern etc.
- **Therapeuten** (Logopädie, Ergotherapie): Schule muss auf ihre Ratschläge hören und zusammenarbeiten
- **Hausaufgabenhilfe**, Nachhilfe, pädagogische Mittags-Betreuung

Die Modellregion Inklusion

Der Kreis/die Kommune, d.h. der Schulträger, kann ein für sich **eigenes Modell zur inklusiven Schulentwicklung vor Ort** entwickeln und umsetzen.

Modellregion bedeutet nicht, dass mehr Lehrer kommen. Das Thema Modellregion sollte man also nicht mit der Ressourcendebatte vermischen. Die Forderung nach mehr Ressourcen steht außer Frage und die muss unvermindert weiter an die Landesregierung gestellt werden.

Die **Modellregion ist seitens des HKM an bestimmte Bedingungen geknüpft:** Die Auflösung von mindestens einer Förderschule (i.d. Regel Lernhilfe) und ein Konzept des Schulträgers zum Aufbau weiterer inklusiver Strukturen. Außerdem wird erwartet, dass der Kreis/die Kommune entsprechende Unterstützungsleistungen im Rahmen der Schulsozialarbeit und der Eingliederungshilfe einplanen. Dafür verbleiben die Stellen und Stunden der sonderpädagogischen Förderung in der Region und werden nicht umverteilt auf andere Bezirke. Es wird also nicht gekürzt!

In diesem Rahmen arbeiten dann das Staatliche Schulamt und der Schulträger zusammen und entwickeln **Strukturen**, die die inklusive Beschulung voranbringen. Dabei haben sie **besondere schulrechtliche Möglichkeiten** zur Umwandlung, Öffnung, Kooperation von Förderschulen/BFZ/Schulen, die sie sonst nicht hätten.

Die inklusiven Schulbündnisse

Die Ergebnisse des Bildungsgipfels zum Thema Inklusion sind in dem Konzept zu den inklusiven Schulbündnissen zusammengefasst. Es werden keine neuen Strukturen geschaffen, sondern die Möglichkeiten zur Gestaltung werden breiter.

Bereits jetzt sind alle Schulen bestimmten Beratungs- und Förderzentren (BFZ) zugeordnet und die verschiedenen verantwortlichen Akteure tauschen sich untereinander aus.

Hierfür sollen nun feste Strukturen geschaffen werden, um ein festes und verbindliches Netzwerk vor Ort aufzubauen: Mindestens zweimal im Jahr treffen sich alle Partner/Schulen in den sogenannten Bündniskonferenzen. Dort stimmen sich die Partner ab:

- über die Standorte für den inklusiven Unterricht
- über die vorhandenen Ressourcen zur sonderpädagogischen Förderung
- über Aufgabenteilung und gemeinsame Verantwortung für die SchülerInnen
- über weitere Unterstützungsangebote, das pädagogische Leitbild und die Ziele

Im Ergebnis soll für jeden Schüler/jede Schülerin der geeignete Schulort gefunden werden, die Wünsche der Eltern nach Inklusion werden berücksichtigt.

Die Schule ist eine Behörde – Lehrer sind Teil der Behörde

Das Staatliche Schulamt sowie die **Schulen** und die einzelnen Lehrer sind Teil der Schulbehörde. Sie **müssen nach Vorschrift handeln** („verwaltungsrechtliches Handeln“).

- Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt. Die **Eltern kennen ihr Kind am besten**. Wenn die Schulbehörde vom Wohl des Kindes spricht, müssen Eltern prüfen, ob das wirklich zutrifft.
- Schule und Schulbehörde müssen die **Eltern so beraten, dass diese eigene Entscheidungen treffen können**. Schule und Schulbehörde müssen die Vorschläge der Eltern berücksichtigen.
- **Eltern haben viele Rechte** gegenüber der Behörde: Sie haben z.B. das Recht auf Widerspruch (Achtung: bei rechtsgültigen Bescheiden gibt es eine Frist). Sie haben das Recht, sich zu beschweren (bei der Schulaufsicht).
- **Ihre Einwände und Argumente muss die Schulbehörde bearbeiten**. Eltern können sie schriftlich an die Schulleitung, ans Schulamt, ans Kultusministerium schicken. Eltern können sich aber auch mündlich äußern, die Vertreter der Behörde müssen dann die betreffende Stelle weiterleiten.
- **Inklusion hat keine Fristen für Eltern**. Nur bei der Wahl der Förderschule gibt es eine Frist für Eltern (15.12. des Vorjahres).
- Die „interne Verwaltungsfrist“ (15.12. des Vorjahres) der Schulbehörde ist eine organisatorische Maßnahme der Schulbehörde. Sie ist aber kein Grund, den Eltern danach Inklusion zu verweigern.
- **Weitere Information bei Gemeinsam leben Hessen e.V./IGEL-OF e.V.**
Dorothea Terpitz, Wilhelmplatz 2, 63065 Offenbach, 069-83008685, info@igel-of.de, www.igel-of.de

Fragen Sie uns, jederzeit!